



WELS

STADT WELS
Datenschutzkoordinatoren

Rainerstraße 2, 4600 Wels
E-Mail: datsch@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Information zum Datenschutz

Revision: 14, 11.11.2024

Melderegister

**ID-DatSch-VDV-21-2020 (LMR) und
ID-DatSch-VDV-2-2021 (ZMR)**

Bezeichnung und Zweck der Verarbeitung

**LMR: Lokales Melderegister und
ZMR: Zentrales Melderegister**

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail post.magistrat@wels.gv.at; Tel +43 7242 235-0

Im Falle des ZMR gemeinsam mit allen anderen Bürgermeister*innen als
Meldebehörden.

Kontakt*innen des Datenschutzbeauftragten

Stadt Wels, zH Datenschutz, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail datenschutz@wels.gv.at

Rechtsgrundlage(n)

Gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund
Meldegesetz 1991 (MeldeG 1991) in der geltenden Fassung, insbesondere § 14
(LMR) und § 16 (ZMR).



Sie finden dieses Dokument auch im Internet:
https://www.wels.gv.at/fileadmin/data/Datenschutzerklaerungen/BZ-BUE/Datenschutzinformation_Melderegister.pdf

Verarbeitete Datenarten

§§ 14, 15, 15a, 16, 18 Meldegesetz 1991:

Meldedaten aller in der Stadt Wels angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldedaten; d.s. sämtliche auf dem Meldezettel, im Gästeverzeichnis oder auf der Hauptwohnsitzbestätigung festgehaltenen Daten: Namen, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Bundesland bzw. – bei Geburt im Ausland – Staat der Geburt, Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis (dieses nur im LMR); bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und -datum sowie ausstellender Staat des Reisedokumentes; bei An- und Ummeldungen im Wege des Internets zusätzlich Anschrift des Unterkunftgebers; Anschrift der an- bzw. abgemeldeten Unterkunft, Kennzeichen als Haupt- oder weiterer Wohnsitz oder als (vorübergehende) Unterkunft; Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung), Personenhinweise (Fahndung: Datum des Ersuchens und Datum der Löschung) und Hinweise auf amtliche Abmeldeverfahren; Wohnsitzerklärung inkl. aller in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelten Daten zur Feststellung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen des Betroffenen; Auskunftssperre; diverse amtliche Vermerke; Zugriffsprotokoll.

Datenherkunft

§§ 3, 3a, 4, 4a, 5, 7, 8, 10, 11, 16 Meldegesetz 1991:

Vom Betroffenen selbst oder von einem anderen Meldepflichtigen (gesetzlicher Vertreter, Unterkunftgeber, Reiseleiter) bekanntgegeben; Zentrales Personenstandsregister; Gebäude- und Wohnungsregister; Zentrales Fremdenregister; Zentrales Melderegister; von anderen Behörden (insbesondere Meldebehörden) übermittelt.

Übermittlung an Empfänger

§§ 15, 16, 16b; 17, 19, 20 Meldegesetz 1991:

Andere Behörden, insbesondere Meldebehörden; Landespolizeidirektor; Bundesminister für Inneres; Zentrales Melderegister; Statistik Österreich (pseudonymisiert); Landeshauptmann bzw. Bundesminister für Inneres (Reklamationsverfahren); jedermann nach Nachweis seiner Identität (Meldeauskunft über Wohnsitz(e) bzw. Aufenthalt, sofern kein Auskunftssperrvermerk eingetragen ist); alle Mitglieder des eigenen Haushaltes (Privathaushaltsbestätigung); Hauseigentümer der Unterkunft; andere Gebietskörperschaften; Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen, Militärkommando des Bundeslandes; andere Verwaltungsbehörden (Fahndung); Religionsgemeinschaft, zu der sich der Betroffene bei der Anmeldung bekannt hat; Auftragsverarbeiter.

§ 23 Tuberkulosegesetz in Verbindung mit §§ 1 und 5 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung in Verbindung mit § 20 Abs 3 Meldegesetz 1991: Gesundheitsbehörden.

Die Stadt Wels ist verpflichtet, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages personenbezogene Daten auf deren Anforderung hin an Gerichte und andere Kontrollbehörden zu übermitteln.



Ihre Daten werden im Auftrag der Stadt Wels durch IT-Dienstleister innerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO verarbeitet.

Automatisierte Entscheidungsfindung, Profiling

Es erfolgt keine automatische Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Dauer der Datenaufbewahrung

§ 14 und 15a Meldegesetz 1991:

Meldedaten werden 30 Jahre nach der Abmeldung gelöscht. Hinweise auf Verwaltungsverfahren und Fahndungen werden nach Erfüllung der Aufgabe, für die sie verarbeitet worden sind, gelöscht. Hinweise auf amtliche Abmeldeverfahren werden fünf Jahre nach Abschluss des letzten einschlägigen Verfahrens gelöscht. Daten der Wohnsitzerklärung sind nach Beendigung des Reklamationsverfahrens, ansonsten vier Monate nach Einlangen der Wohnsitzerklärung beim Bürgermeister zu löschen. Protokolldaten werden 3 Jahre nach dem zugehörigen Verarbeitungsvorgang gelöscht. In allen Fällen erfolgt der technische Löschvorgang spätestens bei der stapelweisen Bereinigung im Kalenderjahr nach Ablauf der Speicherfrist.

Ihre Rechte als betroffene Person

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG).

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO insbesondere iVm §§ 19 und 19a Meldegesetz 1991.

Das Recht auf Berichtigung nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO besteht lediglich im Rahmen der im Meldegesetz 1991 geregelten amtlichen Änderungs- und Berichtungspflichten der Meldebehörden.

Das Recht auf Löschung nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO besteht lediglich im Rahmen der im Meldegesetz 1991 geregelten amtlichen Löschpflichten der Meldebehörden.

Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht besteht nicht (§ 16 Abs 8 Meldegesetz 1991).

